2888/AB-BR/2016 vom 13.04.2016 zu 3115/J-BR



Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Josef Saller
Parlament

1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER

HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbūro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0325-II/1/b/2016

Wien, am 6. April 2016

Der Bundesrat Mag. Michael Raml, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Februar 2016 unter der Zahl 3115/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Medienberichterstattung über ausländische Straftäter" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nein.

Zu den Fragen 3 und 4:

Am Beginn der Klärung von Straftaten ist zu entscheiden, inwiefern weiterführende Ermittlungsmaßnahmen wie Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen oder andere ermittlungstaktische Schritte zu setzen sind. In derartigen Fällen kann dem öffentlichen Interesse an einer Bekanntmachung erst dann entsprochen werden, wenn dadurch der Erfolg der Ermittlungen nicht mehr gefährdet erscheint.

So auch im Falle des Raubüberfalles vom 22. Jänner 2016 in Kufstein. Die weitergehenden, intensiv laufenden Ermittlungen gegen die am Raub beteiligten Asylwerber wurden massiv gefährdet, da noch Hausdurchsuchungen in Abstimmung bzw. über Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden mussten.

2 von 3

Neben ermittlungstaktischen Ansätzen können einer Berichterstattung aber auch Opferinteressen (Sexualdelikte/wirtschaftliche Interessen) ebenso entgegenstehen wie die Interessen von Angehörigen (Suizidgeschehen) oder aber auch Interessen der Täter (psychische Beeinträchtigung). Hier erfolgt durch die Polizei im Einzelfall stets eine seriöse Interessensabwägung (Öffentlichkeitsinteresse versus Schutz der Privatsphäre), ob ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt sofort, zu einem späteren Zeitpunkt oder eben nicht veröffentlicht wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Tatverdächtige In- oder Ausländer sind bzw. welchen Status (Asylwerber, Flüchtlinge, etc.) sie haben.

Bei Sachverhalten, die aus kriminaltaktischen (z.B. noch nicht abgeschlossene Ermittlungen) und sonstigen Gründen (z.B. Suizide) nicht für die Presse geeignet sind, ist in der Berichterstattung ein klarer Hinweis ("Für Presse nicht geeignet") anzuführen. Diese Bestimmung gilt seit Jahren und gilt ausdrücklich für die genannten Bereiche, um Ermittlungen nicht zu gefährden. Erst nach Abschluss der Ermittlungen wird in solchen Fällen eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner